



Projekt Nr. 1.068.3.012

13. Mai 2019

Richtplan

Richtplantext
(Koordinationsblätter)

Bekanntmachung

S1 Siedlungsentwicklung

Siedlung

Ausgangslage

Die Gemeinde zeichnet sich gegenüber ihren Nachbarn durch die besondere Topografie und die darauf reagierende Siedlungsstruktur ab, insbesondere durch die erhöhte Lage des Oberdorfes mit den weithin sichtbaren Kirchen. Viele der Quartiere sind gemischt genutzt. Südlich der Landstrasse hat sich ein beachtliches Arbeitsplatzgebiet entwickelt.

Im Rahmen der Erarbeitung des kantonalen Richtplans 2015/2016 wurde für die Gemeinde Altnau ein Faktenblatt erstellt. Darin sind 2'312 Raumnutzer (Bevölkerung und Beschäftigte) aufgeführt. Die Raumnutzerdichte in den überbauten Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) liegt bei 41 Raumnutzer/ha. Im teilrevidierten kantonalen Richtplan, der am 04. Juli 2018 durch den Bund genehmigt worden ist, wird das Verdichtungsziel beziffert. Das Erreichen der Mindestdichte von 47 Raumnutzern pro Hektare in den überbauten Bauzonen sowie der Nachweis der inneren Verdichtung um 2% bis 2030 respektive 3% bis 2040 ist Voraussetzung für eine Erweiterung der WMZ innerhalb des festgelegten Siedlungsgebietes. Im Masterplan Innenentwicklung zeigt die Gemeinde auf, mit welcher Strategie sie die geforderte Innenentwicklung erreichen will.

Eine neue kantonale Gesetzgebung wurde per Januar 2013 in Kraft gesetzt. Das Baureglement und der Zonenplan müssen an die neue kantonale Gesetzgebung angepasst werden. Weiter sind in den Zonenplänen die Gefahrenzonen als Zonenüberlagerungen einzuführen.

Planungsgrundsätze

Der bis anhin rechtskräftige kantonale Richtplan (2009, rev. 2016) bezeichnet Altnau als "zentraler Ort im ländlichen Raum". Mit der inzwischen genehmigten Teilrevision des kantonalen Richtplans (2018) wurde diese Kategorie aufgehoben. So erfolgt die Einteilung neu in Hauptzentren, kantonale Zentren und regionale Zentren. Altnau ist keiner dieser Kategorien zugeteilt, jedoch Teil des kompakten Siedlungsraumes, in welchem ein vielfältiges Versorgungsangebot bereitgestellt werden soll. Trotz dieser "Rückstufung" im neuen kantonalen Richtplan möchte der Gemeinderat die bestehende zentrale Funktion, die Altnau heute besitzt, stärken und - soweit dies nicht den Bestrebungen der kantonalen Planung widerspricht - ausbauen.

Wohn- und Arbeitsnutzungen sind in einem verträglichen Miteinander zu entwickeln. Die heute vorhandene gute Wohn- und Lebensqualität soll bewahrt und verbessert werden. Die Entwicklung im Wohnungsbau ist mit Hilfe der Ortsplanung und einer aktiven Rolle der Gemeinde auf die Wohnbedürfnisse sämtlicher Altersgruppen und Wohnformen auszurichten. Das ortsansässige Gewerbe wie auch die Landwirtschaft sind zu unterstützen und in das Dorf zu integrieren.

Das Siedlungsgebiet ist nach innen, abgestimmt auf die Verkehrserschliessung und dabei insbesondere auf die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr, unter Berücksichtigung der Naturgefahren sowie mit einem Augenmerk auf die Gebiete, die sich aufgrund von Alter und Nutzung der Gebäude in einem Umstrukturierungsprozess befinden oder sich daraufhin zubewegen, zu entwickeln. Im Masterplan Innenentwicklung wurden die Strategien zur Innenentwicklung formuliert. Der Masterplan Innenentwicklung dient dem kommunalen Richtplan als Grundlage.

Sofern die erforderliche Verdichtung des bestehenden Siedlungsgebietes erfolgt ist, können Einzonungen vorgenommen werden. Untergeordnete Einzonungen sowie langfristige Siedlungserweiterungen haben jedoch auch dann zumal unter Berücksichtigung der Gestaltung des Siedlungsrandes zu erfolgen. Sie haben das Siedlungsgebiet, unter Berücksichtigung des bestehenden und gewünschten Siedlungsbildes der entsprechenden Siedlungsteile, zu ergänzen und die Naturgefahren zu berücksichtigen.

Das Baureglement ist an die Anforderungen der neuen kantonalen Gesetzgebung anzupassen. Ein praktikables, verständliches Instrument ist anzustreben. Möglichkeiten für eine Verdichtung der Regelbauweise – in der horizontalen und vertikalen Ausdehnung – sind zu prüfen.

Ziele Altnau setzt die raumplanerischen Interessen einer nachhaltigen und bodensparenden Siedlungsentwicklung, unter Berücksichtigung des Erhaltes des wesentlichen Dorfbildes und zum Schutz der Landschaft als Produktions-, Schutz- und Erholungsraum, um.

Grundlage Konzept Ortsplanung 2014 kantonaler Richtplan
Planungs- und Baugesetz Masterplan Innenentwicklung

Richtplanbeschluss

S1.01 Innenentwicklung

Der ländliche Charakter von Altnau wird erhalten. Die Blickbeziehungen zu den Kirchen werden bei der Siedlungsentwicklung berücksichtigt.

Die weitere, kurzfristige Siedlungsentwicklung wird unter Berücksichtigung des Masterplans Innenentwicklung und der Anforderungen aus dem kantonalen Richtplan hauptsächlich auf die bereits vorhandenen, teilweise überbauten Bauzonengebiete ausgerichtet.

Innerhalb der im Masterplan Innenentwicklung bezeichneten Umstrukturierungsgebiete ist die Innenentwicklung durch Beratung und aktive Bodenpolitik zu fördern. Entlang der Bahnhofstrasse bis zum Unterdorf und der Güttingerstrasse bis über die Rösslikreuzung hinaus sind die erweiterten baulichen Möglichkeiten zu unterstützen, welche die neu geschaffene dreigeschossige Zentrumszone bietet. Generell sind Neuüberbauungen im Rahmen von Studien insbesondere bezüglich der Geschossigkeit zu prüfen. Weitere Umsetzungsmassnahmen wie Arealentwicklungen, Teilzonenpläne und Gestaltungspläne sind situativ zu prüfen.

Massnahmen

- a) Beratung und Unterstützung bei Bauvorhaben im Sinne der Innenentwicklung, insbesondere innerhalb der neu geschaffenen Zentrumszone Z3
- b) aktive Bodenpolitik

Zeithorizont:	laufend		
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis		
Beteiligte:	Gemeinde		
	Kanton		
Querverweis:	S3.01	S3.02	S3.03

Richtplanbeschluss

S1.02 Nutzungen

Die heute gemischt genutzten Gebiete werden weiterhin mit einer Nutzungsmischung entwickelt. Wohngebiete werden vor unerwünschten oder lästigen Einwirkungen wie Lärm und Verkehr geschützt. Landwirtschaft und Wohnnutzung werden unter Berücksichtigung der Lärmbelastung resp. der Lärmempfindlichkeit in der Siedlungsentwicklung koordiniert. Die genügende Verfügbarkeit von Bauland für Wohnen wird durch eine aktive Rolle der Gemeinde angestrebt.

Die Entwicklungsansprüche der ortsansässigen Firmen und die Ansiedlungsansprüche neuer Firmen werden in der Ortsplanung soweit möglich berücksichtigt. Lärmemittierende Betriebe werden bei der Ansiedlung in der grossen Arbeitsplatzzone Längimoos unterstützt. Da sich in den letzten Jahren gezeigt hat, dass die Gewerbezone an der Landstrasse im Gebiet Rangg den Standortanforderungen der Betriebe nicht gerecht zu werden scheint, soll das Gebiet in Abstimmung auf die gemeindespezifische Auslastung der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) in die gemischte Zone WA3 umgezont werden.

Die vorhandenen landwirtschaftlichen Strukturen innerhalb des Siedlungsgebietes werden berücksichtigt, insbesondere wird die landwirtschaftliche Nutzung im Bereich um die Wuhrwiesenstrasse in ihrem Erhalt gestärkt.

Massnahmen

- a) Entwicklung Industriegebiet Längimoos: Beratung in der Entwicklung / ortsbauliche Studien
- b) Umzonung Gewerbegebiet Rangg in Wohn-Gewerbezone (langfristig)

Zeithorizont:	mittel- bis langfristig		
Verbindlichkeit:	Festsetzung		
Beteiligte:	Gemeinde		
	Private		
Querverweis:	S1.04	S1.06	S3.03
	L2.01		

Richtplanbeschluss**S1.03 Arealentwicklungsgebiete**

Die Arealentwicklungsgebiete werden entsprechend den Anforderungen der Raumplanung, des Ortsbildes und des Hochwasserschutzes entwickelt.

Massnahmen

- a) Entwicklungsgebiet Zubenerstrasse Ost:
Beratung in der Entwicklung / ortsbauliche Studien (Arealentwicklung); Berücksichtigung der Gestaltungsplanpflicht. Eine verdichtete Bauweise ist zu prüfen. Um ein bestmögliches Überbauungskonzept zu erlangen, ist die Durchführung eines Studienauftrages oder eines Wettbewerbs zu prüfen. Das Gebiet grenzt an das geschützte Ortsbild an und liegt in einem für das Orts- und Landschaftsbild sehr empfindlichen Bereich. Für das Gebiet ist anzustreben, mit den Grundeigentümern einen Vertrag zur Festlegung einer Frist für die Gestaltungsplan-Erarbeitung und die Überbauung auszuhandeln
- b) Entwicklungsgebiet Lothalde:
Beratung in der Entwicklung / ortsbauliche Studien (Arealentwicklung). Berücksichtigung der Gestaltungsplanpflicht. Entwicklung unter Berücksichtigung der Anliegen des Ortsbildschutzes, d.h. Rücksichtnahme auf Oberdorf mit Kirchen durch Freihaltung des Landstreifens entlang Strasse ("Lothalde") vor einer Überbauung (Landstreifen gilt gemäss Zonenplan als Ortsbild- und Umgebungsschutzzone). Um ein bestmögliches Überbauungskonzept zu erlangen, ist die Durchführung eines Studienauftrages oder eines Wettbewerbs zu prüfen.
- c) Entwicklungsgebiet Hermannshof:
Beratung in der Entwicklung / ortsbauliche Studien (Arealentwicklung). Sonderregelungen im Rahmen eines Gestaltungsplans sind zu prüfen. Für das Gebiet ist anzustreben, mit den Grundeigentümern einen Vertrag zur Festlegung einer Frist für die Gestaltungsplan-Erarbeitung und die Überbauung auszuhandeln.
- d) Entwicklungsgebiet Wuhrwiesenstrasse:
Beratung in der Entwicklung / ortsbauliche Studien (Arealentwicklung); Sonderregelungen im Rahmen eines Gestaltungsplans sind zu prüfen. Erschliessung durch die Tiefgarage der neuen Überbauung Raiffeisen
- e) Entwicklungsgebiet Jogamed:
Beratung in der Entwicklung / Projektstudie (Arealentwicklung); Bestimmung der Ersatznutzung
- f) Entwicklungsgebiet Wisplätz:
Beratung in der laufenden Planung und Umsetzung (Überbauungsprojekt mit Gestaltungsplan)

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Beteiligte:	Private Gemeinde
Querverweis:	S4.01 S4.02

Richtplanbeschluss**S1.04 Mittelfristige Entwicklungsgebiete**

Die Gebiete werden entsprechend den Anforderungen der Raumplanung, des Ortsbildes und der Gefahrensituation bedarfsgerecht eingezont. Grundlage für eine Einzonung ist, dass die Anforderungen an die Verdichtung des Siedlungsgebietes gemäss kantonalem Richtplan umgesetzt sind.

Massnahmen

- a) Gebiet Im Hof für zweigeschossige Mischnutzung (Dorfgebiet)
- b) Gebiet Längimoosstrasse für Industrienutzung (Arbeitsplatzgebiet)
- c) Gebiet Landstrasse für Industrienutzung (Arbeitsplatzgebiet); Festlegung der GP-Pflicht
- d) Gebiet Freiet für Intensiverholungsnutzung (Intensiverholungsgebiet); Festlegung der Gestaltungsplanpflicht

Zeithorizont:	mittelfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Beteiligte:	Gemeinde Private Kanton
Querverweis:	S3.01 S4.02 L2.01

Richtplanbeschluss**S1.05 Langfristige Siedlungserweiterungsgebiete**

Die langfristigen Erweiterungsgebiete werden entsprechend den Anforderungen der Raumplanung, des Ortsbildes und der Gefahrensituation entwickelt und auf die Qualität der Erschliessung mit den öffentlichen Verkehrsmitteln abgestimmt. Die langfristigen Erweiterungsgebiete sind auf den kantonalen Richtplan abzustimmen. Anträge für die Integration in das Siedlungsgebiet des kantonalen Richtplans (mit Beanspruchung eines Flächen-Kontingents) sind frühzeitig beim Kanton zu stellen.

Massnahmen

- a) Erweiterungsgebiet Längimoos / Schottenägger für eine Industrienutzung; Beratung bei der baulichen Entwicklung; allenfalls Sonderregelungen im Rahmen eines Gestaltungsplans

Zeithorizont:	langfristig		
Verbindlichkeit:	Vororientierung		
Beteiligte:	Gemeinde Private Kanton		
Querverweis:	S1.06	S4.02	L2.01

Richtplanbeschluss**S1.06 Kommunale Siedlungsbegrenzungslinien**

Die kommunalen Siedlungsbegrenzungslinien werden bei der kurz-, mittel- und langfristigen Entwicklung des Siedlungsgebietes berücksichtigt. Die dem Siedlungsgebiet vorgelagerten Bauernhöfe werden als charakteristische Elemente des Siedlungsgebietes in ihrer Erhaltung gestärkt und unterstützt.

Massnahmen

- a) Siedlungsbegrenzungslinien in der Zonenplanung berücksichtigen
- b) Neue landwirtschaftliche Bauten direkt vor den Siedlungsbegrenzungslinien vermeiden

Zeithorizont:	kurzfristig		
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis		
Beteiligte:	Gemeinde		
Querverweis:	S1.02	S1.05	

Richtplanbeschluss**S1.07 Naturgefahren**

Das Gemeindegebiet ist teilweise durch Hochwasser gefährdet (Bäche, Oberflächenabfluss, Bodensee). Durch wasserbauliche Massnahmen gemäss vorliegendem Massnahmenplan Naturgefahren (MANAGE) wird die Hochwassergefährdung, insbesondere durch den Mülibach/Geuse, in den kommenden Jahren massgeblich reduziert. Nach der Umsetzung der Massnahmen sind sowohl die Gefahrenkarte des Kantons als auch die Gefahrenzone (Zonenplan) entsprechend anzupassen.

Massnahmen

- a) Umsetzung von wasserbaulichen Schutzmassnahmen auf Basis des Massnahmenplans Naturgefahren (MANAGE)
- b) Anpassung der Gefahrenzone im Zonenplan auf Basis der Umsetzung der Massnahmen gemäss MANAGE

Zeithorizont:	kurz- bis mittelfristig		
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis		
Beteiligte:	Gemeinde Kanton		
Querverweis:	S1.08	L3.01	

Richtplanbeschluss

S1.08 Gewässerraum

Die grundeigentümerverbindliche Festlegung der Gewässerräume ist durch Gewässerraumlinien vorzugsweise im Rahmen einer Sondernutzungsplanung umzusetzen. Grundlage dafür bildet der durch den Kanton festgelegte behördenverbindliche Raumbedarf Gewässerraum. Zu berücksichtigen ist auch der Massnahmenplan Naturgefahren (MANAGE) und die damit verbundenen Wasserbauprojekte.

Massnahmen

- a) Festlegung der Gewässerräume durch Gewässerraumlinien (Sondernutzungsplanung)

Zeithorizont:	mittelfristig		
Verbindlichkeit:	Vororientierung		
Beteiligte:	Gemeinde		
	Kanton		
Querverweis:	S1.01	S1.07	L3.01

S2 Zentrumsgebiet

Siedlung

Ausgangslage Viele Zentrumsnutzungen befinden sich im Bereich um das Gemeindehaus und entlang der Bahnhofstrasse bis zur Metzgerei Ochsen. An der "Rösslikreuzung" sind zusätzliche Nutzungen des täglichen Bedarfs angeordnet.

Planungsgrundsätze Die Ansiedlung von Zentrumsnutzungen im historischen Dorf ist zu unterstützen und zu fördern. Dazu zählt die Schaffung geeigneter baurechtlicher Rahmenbedingungen für Einkaufsmöglichkeiten im Dorf. Die Ansiedlung von bestehenden und neuen Einkaufsmöglichkeiten sowie Infrastrukturen des täglichen Bedarfs ist insbesondere in den Bereich um das Gemeindehaus entlang der Güttingerstrasse und entlang der Bahnhofstrasse bis zur Unterdorfstrasse sowie in das Gebiet um die Landi an der Wuhriesenstrasse zu lenken.

Ziele Altnau wird durch ein starkes und konzentriertes Zentrum mit den Nutzungen des täglichen Bedarfs gestärkt.

Grundlage Konzept Ortsplanung 2014

Richtplanbeschluss

S2.01 Zentrumsgebiet

Die konzentrierte Anordnung von Läden, Dienstleistungen und öffentlichen Einrichtungen wird auf den Bereich des Gemeindehauses und entlang der Bahnhofstrasse bis zur Unterdorfstrasse sowie entlang der Güttingerstrasse bis in den Bereich der Rösslikreuzung gefördert. Die Mitversorgung der Nachbargemeinden wird berücksichtigt. Die bestehenden Läden und Dienstleistungen werden in ihren Interessen zur Erhaltung des Betriebsstandortes unterstützt.

Massnahmen

- a) Beratung in der Ansiedlung zentrumsbildender Nutzungen

Zeithorizont:	laufend		
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis		
Beteiligte:	Gemeinde		
	Private		
Querverweis:	S1.02	S3.01	S3.02

S3 Erhalt und Gestaltung

Siedlung

Ausgangslage

Aufgrund der Zuteilung des Ober- und Unterdorfes zu den besonders wertvollen Ortsbildern konnten diese beiden Dorfteile ihren ursprünglichen Charakter weitestgehend erhalten. Zudem sind diverse Bauten als schützenswert beurteilt. In der überarbeiteten Fassung des kantonalen Hinweisinventars der kantonalen Denkmalpflege von 2006 sind weitere Bauten beurteilt worden. Auf dieser Basis stellte die Gemeinde ergänzend zu den bisher geschützten Kulturobjekten (KO) weitere Gebäude unter Schutz (vgl. Schutzplan Kultur- und Naturobjekte).

In mehreren alten Dorfteilen zeigt sich das Siedlungsgebiet kleinteilig und vielseitig, was sich auch in den Siedlungsrändern widerspiegelt. Die alten, kleinteiligen Dorfteile verzahnen sich offen mit der Landschaft. Der Siedlungsrand der neueren Siedlungserweiterungsgebiete ist linear und klar.

Planungsgrundsätze

Altnau ist unter Beachtung von Natur- und Heimatschutz und mit einer massvollen Mischung aus Schutz und Erneuerung, ortsbezogen weiter zu entwickeln und in der Ortsbaulichen Charakteristik zu stärken. Das Siedlungsgebiet der drei historischen Dorfteile im Oberdorf, im Bereich des bereits geschützten Mitteldorfs und im Unterdorf, samt ihrer Ausdehnung in der Mulde des Mülibachs um die grosse siedlungsinterne Wiesenfläche, ist als historisches Dorf mit besonderer Rücksicht auf das Orts- und Landschaftsbild weiter zu entwickeln. In diesen Gebieten ist ein ortsverträgliches Bauen zu fördern. Die offenen Übergänge von Siedlung und Landschaft um die historischen Dorfteile sind zu erhalten. In den übrigen Siedlungsgebieten ist eine klare Grenze zur Landschaft zu entwickeln.

Ziele

Mit dem wesentlichen Erhalt des Dorfbildes, vor allem im Dorfkernbereich, wird die Identifikation der Bewohner von Altnau mit dem Dorf gestärkt.

Grundlage

Konzept Ortsplanung 2014 Beitragsreglement (NO/KO)
Masterplan Innenentwicklung

Richtplanbeschluss

S3.01 Schutzgebiete und Kulturobjekte

Geschützte Ortsbilder und geschützte Einzelbauten werden in ihrer charakteristischen Erscheinungsform und der entsprechenden Umgebung erhalten (Ortsbild- und Umgebungsschutzzone im Zonenplan, Kulturobjekte im Schutzplan). In diesem Zusammenhang besteht die Möglichkeit, auf Basis des Beitragsreglements Natur- und Kulturobjekte für Kulturobjekte Beiträge an die Grundeigentümer zu leisten.

Massnahmen

- a) Beratung und Einholung einer Fachbeurteilung bei Bauvorhaben (Umnutzungen, Sanierungen etc.) innerhalb der Ortsbild- und Umgebungsschutzzone sowie bei Kulturobjekten

Zeithorizont:	laufend		
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis		
Beteiligte:	Gemeinde		
	Private		
	Kanton		
Querverweis:	S1.01	S1.03	S2.01
	S3.02	L1.01	

Richtplanbeschluss**S3.02 Gebiet mit besonderer Rücksichtnahme**

Die historischen Teile im Ober-, Mittel- und Unterdorf werden unter Berücksichtigung des Charakters des Ortsbildes entwickelt (auch Neubebauung). Die Entwicklung in den zentralen Bereichen des Dorfes wird in einer situativen Interessenabwägung zwischen Verdichtung und Erhalt ortsspezifisch gefördert.

Massnahmen

- a) Berücksichtigung des Ortsbildcharakters bei der Entwicklung zentraler Dorfteile

Zeithorizont:	laufend		
Verbindlichkeit:	Festsetzung		
Beteiligte:	Gemeinde		
	Private		
Querverweis:	S1.01	S1.03	S2.01
	S3.01		

Richtplanbeschluss**S3.03 Siedlungsgliedernder Freiraum**

Die siedlungsgliedernden Freiräume werden erhalten.

Massnahmen

- a) Landwirtschaftszone nördlich und südlich der Wuhrwiesenstrasse
- b) Landwirtschaftszone nördlich der Unterdorfstrasse
- c) Freihaltezone Vorgelände Kirche

Zeithorizont:	laufend	
Verbindlichkeit:	Festsetzung	
Beteiligte:	Gemeinde	
	Private	
Querverweis:	S1.02	S3.01

S4 Qualitätssicherung / Sondernutzungspläne

Siedlung

Ausgangslage	In Altnau bestehen mehrere Gestaltungspläne. Diese müssen in einer Frist von 15 Jahren seit dem Inkrafttreten der neuen kantonalen Gesetzgebung (Januar 2013), also bis Ende 2028, an die neuen rechtlichen Vorgaben angepasst werden.
Planungsgrundsätze	An ortsbaulich besonderen Orten, z.B. im Ortsbildschutzgebiet oder nahe an geschützten Objekten, oder wenn alleine aufgrund der Flächenausdehnung des Gebietes wesentliche Veränderungen im Ortsbild anstehen, verlangt die Gemeinde einen Gestaltungsplan als bau- und planungsrechtliche Grundlage.
Ziele	Mit den Gestaltungsplänen sichert sich die Gemeinde das Mitspracherecht an besonderen Orten und wahrt so die Möglichkeit, die öffentlichen Interessen in einem frühen Planungsstadium mit den privaten Interessen zu koordinieren.
Grundlage	Planungs- und Baugesetz

Richtplanbeschluss

S4.01 Bestehende Sondernutzungspläne

Die bestehenden Sondernutzungspläne werden an die neue Gesetzgebung angepasst.

Massnahmen

- a) Anpassung Gestaltungsplan Längimoos (sichert Erschliessungs- sowie Gestaltungsmaßnahmen)
- b) Anpassung Gestaltungsplan Hööi (regelt Erschliessung und Gestaltungsmaßnahmen)
- c) Anpassung Gestaltungsplan Hafen
- d) Anpassung Baulinienplan Wigartenstrasse
- e) Anpassung Gestaltungsplan Joga
- f) Anpassung Gestaltungsplan Sternen
- g) Anpassung Gestaltungsplan Längi
- h) Anpassung Gestaltungsplan Ruderbaum II (regelt Verkehrsführung, Baubereich und Gewässerabstand; Verschiedene Bedürfnisse im Gebiet Hafen)
- i) Anpassung Gestaltungsplan Rosenhof (regelt Bebauung; Bachöffnung berücksichtigt)
- k) Anpassung Gestaltungsplan Kaffegasse
- l) Anpassung Quartierplan Büten-Lothalde (regelt Erschliessung der Büten-Lothalde; Öffentliche Fusswegverbindung Schwärzi - Schule)
- m) Anpassung Quartierplan Im Rank (regelt die inzwischen erstellte Erschliessung)

Zeithorizont:	mittelfristig
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Beteiligte:	Gemeinde Kanton Private
Querverweis:	S1.03

Richtplanbeschluss

S4.02 Gestaltungsplanpflicht

In den Gebieten mit Gestaltungsplanpflicht werden die öffentlichen Interessen der Gemeinde, wie sie in den einzelnen Massnahmen beschrieben sind, in den Gestaltungsplänen eingebracht und gesichert.

Massnahmen

- a) Kreuzung Gemeindehaus: Es sind die erforderlichen Erschliessungs-, Gestaltungs-, Immissionsschutzmassnahmen sowie Nutzungsanforderungen des Areals sicherzustellen. Insbesondere ist dem geschützten Ortsbild mit der bedeutenden Kreuzung Rechnung zu tragen. Um ein bestmögliches Überbauungskonzept zu erlangen, sollte die Durchführung eines Studienauftrages oder eines Wettbewerbs geprüft werden. Der Hochwasserschutz ist zu berücksichtigen.
- b) Zubenerstrasse Ost: Es sind die Erschliessung sowie eine sorgfältige Eingliederung der Wohnbauten ins empfindliche Orts- und Landschaftsbild sicherzustellen. Der Hochwasserschutz ist zu berücksichtigen.
- c) Wisplätz: Es sind die Erschliessung, die Eingliederung ins Orts- und Landschaftsbild sowie ein sorgfältig gestalteter Siedlungsrand in Richtung Güttingen sicherzustellen. Das Gebiet liegt an einem empfindlichen Siedlungsrand.
- d) Lothalde: Um ein bestmögliches Überbauungskonzept zu erlangen, ist die Durchführung eines Studienauftrages oder eines Wettbewerbs zu prüfen. Es sind die Erschliessungs- und Gestaltungsmaßnahmen sicherzustellen. Die Erschliessung hat sich gut in die Topografie einzufügen. Die Überbauung hat sich gut in das bestehende Ortsbild einzufügen, insbesondere ist die wichtige Nordansicht des Kirchhügels und des Oberdorfes zu berücksichtigen. Zwischen dem Jeremiasgarten und der Lothalde ist eine Fusswegverbindung sicherzustellen. Im ISOS ist das Gebiet als wertvoll und als wichtiger Teil des Ortsbildes bezeichnet.
- e) Bahnhofstrasse Süd: Es sind insbesondere die Erschliessung sowie die Geschossigkeit festzulegen. Der Hochwasserschutz ist zu berücksichtigen.
- f) Wuhrwiesenstrasse: Es sind insbesondere die Erschliessung, die via Tiefgarage der neuen Überbauung Raiffeisen erfolgt, und die Bauweise zu regeln. Der Hochwasserschutz ist zu berücksichtigen.
- g) Landstrasse: Bei einer allfälligen Einzonung ist gleichzeitig eine Gestaltungsplanpflicht festzulegen. Es sind eine sorgfältige Eingliederung der Industriebauten ins empfindliche Orts- und Landschaftsbild am nordöstlichen Dorfeingang sowie die Erschliessung sicherzustellen.
- h) Freiet: Bei einer allfälligen Einzonung ist gleichzeitig eine Gestaltungsplanpflicht festzulegen. Mit dem Gestaltungsplan sind die Erschliessung und die Vorgaben zur Bebauung sicherzustellen. Gegenüber der westlichen Wohnbebauung sind Massnahmen zu treffen, dass die gegenseitige Störung so gering wie möglich gehalten werden kann. Im Weiteren ist ein geordneter Betrieb sicherzustellen.

Zeithorizont:	laufend		
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis		
Beteiligte:	Gemeinde		
	Kanton		
	Private		
Querverweis:	S1.03	S1.04	S2.01
	S3.01	S3.02	V4.01

L1 Schutz und Vernetzung

Landschaft

Ausgangslage

Eine intakte Landschaft bildet längerfristig eine wichtige Grundlage für die Erhaltung einer hohen Lebensqualität. Der Erhalt der Vielfalt der einheimischen Flora und Fauna ist eine wichtige Aufgabe der Raumplanung. Sie kann durch den Schutz einer genügend grossen Anzahl von Lebensräumen den Fortbestand von seltenen und bedrohten Tieren und Pflanzen sichern helfen, durch verbindliche Auflagen störende Nutzungen verhindern und Voraussetzungen für naturnahe Lebensräume schaffen.

Die Naturschutzgebiete von Altnau befinden sich südwestlich des Siedlungsgebietes entlang des Mülibachs unter anderem um den Moggen- und den Rütiweiher. Im kantonalen Richtplan werden grosse Teile im südlichen Gemeindegebiet und zwischen der Landstrasse und dem See als "Gebiet mit Vorrang Landschaft" und "Gebiet mit Vernetzungsfunktion" bezeichnet.

Im Schutzplan Kultur- und Naturobjekte werden werden die kommunal geschützten Naturobjekte (NO) bezeichnet.

Planungsgrundsätze

Die Landschaft als Lebensraum an sich sowie die besonderen Elemente der Vernetzung für Tiere und Pflanzen sind in ihrer Eigenart vor schädlichen äusseren Einwirkungen zu schützen.

Ziele

Auf die Lebensgrundlagen von bedrohten Tieren und Pflanzen wird Rücksicht genommen um die ökologische Diversität zu sichern und einen vielfältigen Naherholungsraum zu erhalten.

Grundlage

Planungs- und Baugesetz	kantonaler Richtplan
Konzept Landschaftsentwicklung	LEK Thurgau
Beitragsreglement (NO/KO)	

Richtplanbeschluss

L1.01 Landschafts- und Naturschutz

Landschaften von besonderer Schönheit und Eigenart (vgl. "Glaziallandschaft Langrickenbach - Bottighofen" und "Bodenseeufer Kreuzlingen - Romanshorn" als Vorranggebiete Landschaft gemäss kant. Richtplan), Bäume und Baumgruppen/-reihen, Gewässer und ihre Ufer (v.a. Flachwasserbereiche), Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen sowie naturnahe Erholungsräume werden erhalten und gepflegt. Die freie Landschaft wird in ihrem Charakter erhalten. Auf Basis des Beitragsreglements Natur- und Kulturobjekte besteht die Möglichkeit für Naturobjekte Beiträge an die Bewirtschafter zu leisten. Landschaftliche Gestaltungsanforderungen werden auch innerhalb des Baugebietes berücksichtigt.

Massnahmen

- a) Beratung in allen Belangen des kommunalen Landschafts- und Naturschutzes, u.a. bei Anfragen zur finanziellen Unterstützung gemäss Beitragsreglement Natur- und Kulturobjekte

Zeithorizont:	laufend		
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis		
Beteiligte:	Gemeinde		
	Private		
Querverweis:	S3.01	L2.01	L2.02
	L3.01	V1.01	

Richtplanbeschluss

L1.02 Elemente der ökologischen Vernetzung

Die Vernetzung der Lebensräume wird durch den Erhalt und die Neuschaffung von Verbindungselementen, sogenannten "Trittsteinen", gesichert. Das Konzept Landschaftsentwicklung wird bereinigt und mit dem LEK Thurgau abgestimmt.

Massnahmen

- a) Konzept Landschaftsentwicklung überprüfen und auf LEK Thurgau abstimmen

Zeithorizont:	kurzfristig	
Verbindlichkeit:	Festsetzung	
Beteiligte:	Gemeinde	
	Private	
	Kanton	
Querverweis:	L2.01	L2.02

L2 Nutzung der Landschaft

Landschaft

Ausgangslage

Verschiedene existenzfähige Landwirtschaftsbetriebe befinden sich in Altnau. Ein kleiner Teil dieser Betriebe bewirtschaftet die Flächen ausserhalb und innerhalb des Siedlungsgebietes.

Die Freizeitnutzungen konzentrieren sich auf den See. Im südlichen Teil des Gemeindegebietes befinden sich vor allem Landschaftsteile, die der Naherholung der Bewohner dienen.

Planungsgrundsätze

Die verschiedenen Nutzungsansprüche an die Landschaft - Landwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz sowie Erholung - sind koordiniert und optimiert zu entwickeln, sodass Synergien genutzt und Konflikte vermieden werden können.

Ziele

Die Bereiche der Landschaftsnutzung (Produktion, Schutz, Erholung) werden als gleichberechtigte Aspekte berücksichtigt, koordiniert und zukunftsfähig entwickelt, um sowohl einen vielfältigen Landschafts- und Erholungsraum, als auch die Lebensgrundlage der Landwirte und der bedrohten Flora und Fauna erhalten zu können.

Grundlage

Konzept Ortsplanung 2014
Uferplanung Bodensee: Obersee

Richtplanbeschluss

L2.01 Landwirtschaft

Die gut geeigneten und im Gesamtinteresse landwirtschaftlich nutzbaren Flächen, insbesondere Fruchtfolgeflächen, werden erhalten und langfristig gesichert (punktuelle Ausnahmen bei Einzonungen gemäss S 1.04 und S1.05). Intensivlandwirtschaftszonen werden bei nachgewiesenem Bedarf im Zonenplan ausgeschieden.

Massnahmen

- a) Intensivlandwirtschaftszone Rindhof prüfen und gegebenenfalls im Zonenplan ausscheiden

Zeithorizont:	mittelfristig		
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis		
Beteiligte:	Gemeinde		
	Private		
Querverweis:	S1.02	S1.04	S1.05
	S3.03	L1.01	L1.02

Richtplanbeschluss **L2.02** **Freizeitnutzungen**

Die Gemeinde unterstützt Freizeitnutzungen aktiv und berücksichtigt dabei die Erschliessung sowie die Schutzinteressen und die landwirtschaftlichen Interessen.

Massnahmen

- a) Das Gebiet Hafen wird als Freizeitgebiet von überörtlicher Ausstrahlung unter Berücksichtigung der Verkehrssituation sowie des Ufer- und Hochwasserschutzes etc. entwickelt (vgl. Gestaltungsplan Hafen).

Zeithorizont:	laufend		
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis		
Beteiligte:	Gemeinde		
	Private		
Querverweis:	S4.01	L1.01	L1.02
	I1.02		

L3 Elemente der Landschaftsgestaltung

Landschaft

Ausgangslage	<p>Das Siedlungsgebiet wird durch grossflächig und künstlich angelegte Obstkulturen und einige vereinzelt noch vorhandene Streuobstwiesen umgeben, die den bäuerlichen Charakter unterstreichen.</p> <p>Der Mülibach führt um das Oberdorf herum, anschliessend in nordöstlicher Richtung durch das Siedlungsgebiet und weiter Richtung Güttingen. Im Mittel- und im Unterdorf reagiert die Bebauung stark auf den Bachlauf. Durch die Wege entlang des Baches ist dieser an vielen Orten zugänglich und erlebbar.</p>
Planungsgrundsätze	<p>Altnau soll sich weiterhin als „Apfeldorf“ profilieren. Als „Abbild“ der Vermarktungsstrategie sollen die Obstanlagen und Streuobstwiesen auch in Zukunft als Charakterelemente das Dorf umgeben. Der Mülibach ist als zentrales Element der historischen Siedlungsentwicklung darzustellen. Seine Zugänglichkeit und die Präsenz des Baches im Ortsbild sind zu stärken.</p>
Ziele	<p>Der Mülibach wird aufgewertet sowie die Obstanlagen und Streuobstwiesen werden erhalten, um den besonderen Charakter des Dorfes auch in Zukunft zu betonen.</p>
Grundlage	<p>Konzept Ortsplanung 2014</p>

Richtplanbeschluss

L3.01 Mülibach

Die Präsenz und Zugänglichkeit des Mülibachs als zentrales Landschaftselement im Ortskern wird gestärkt. Dem Mülibach wird der notwendige Gewässerraum zugewiesen (Sondernutzungsplanverfahren).

Massnahmen

- a) Der Mülibach ist im Rahmen des Bachkonzeptes zu sanieren und seine Ufer sind zu bepflanzen. Es ist eine Revitalisierung unter Berücksichtigung des Hochwasserschutzes und der Innenentwicklung anzustreben (Realisierung gemäss vorgesehenen Etappen).

Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Beteiligte:	Gemeinde Kanton Private
Querverweis:	S1.01 S1.07 S1.08

V1 Motorisierter Individualverkehr

Verkehr

Ausgangslage Über das bestehende Verkehrsnetz der Gemeinde sind alle Bereiche des Siedlungsgebietes erschlossen, respektive ist die Erschliessung sichergestellt. Einige Problemstellen bei der Hafenzufahrt und weitere Konfliktpunkte sind erkannt.

Planungsgrundsätze Eine nachhaltige Verkehrsentwicklung ist anzustreben, welche ein bedürfnisgerechtes und auf die Siedlung und die Sicherheitsbedürfnisse des Langsamverkehrs ausgerichtete, je nach Bedarf in den Quartieren oder auf den Achsen beruhigtes, Verkehrsnetz des motorisierten Individualverkehrs bereitstellt. Ziel- und Quellverkehr innerhalb der Gemeinde sind zielgerichtet zu führen und auf verträglichstem Weg auf die Hauptverkehrsachsen zu leiten. Einer Verkehrsverlagerung des Durchgangsverkehrs von der Landstrasse in das Dorf, insbesondere auch als Folge des Baus der Oberlandstrasse, ist entgegen zu wirken. Auf einen direkten Anschluss an die Oberlandstrasse ist zu verzichten.

Ziele Der motorisierte Verkehr wird ortsverträglich entwickelt, damit er als Bestandteil des Siedlungsraumes und nicht als Trennelement oder als Bedrohung wahrgenommen wird.

Grundlage Konzept Ortsplanung 2014

Richtplanbeschluss

V1.01 Oberlandstrasse

Auf einen direkten Anschluss an die Oberlandstrasse (OLS) wird verzichtet. Die Gemeinde setzt sich für eine Linienführung ein, die besonders Rücksicht auf die Landschafts- und Naturelemente nimmt und die angestrebte Verkehrsberuhigung in Altnau nicht behindert.

Massnahmen

- a) Flankierende Massnahmen bei der Projektierung prüfen
- b) Verhandlung mit Kanton

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Beteiligte:	Kanton Gemeinde
Querverweis:	L1.01

Richtplanbeschluss**V1.02 Strassennetzanpassungen**

Die Zugänglichkeit des Gebietes Ruderbaum / Hafenaerial insbesondere für Rettungsfahrzeuge und die Verkehrssituation im Bereich Bahnübergang / Ruderbaum wird verbessert.

Das Arealentwicklungsgebiet Zubenerstrasse Ost wird von der Zubenerstrasse her erschlossen (Erschliessungsrichtung).

Massnahmen

- a) Verkehrskonzept erarbeiten
- b) Umsetzung der Erschliessungsrichtung für das Arealentwicklungsgebiet Zubenerstrasse Ost im geforderten Gestaltungsplan

Zeithorizont:	mittelfristig	
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis	
Beteiligte:	Gemeinde	
	Kanton	
	SBB	
Querverweis:	S1.03	S4.02

Richtplanbeschluss**V1.03 Verkehrsberuhigte Gebiete**

Der Verkehr in den Wohn- und Arbeitsgebieten wird beruhigt. Der Anteil an Fremdverkehr wird möglichst reduziert.

Massnahmen

- a) Konzept für verkehrsberuhigte Gebiete erarbeiten

Zeithorizont:	kurzfristig	
Verbindlichkeit:	Vororientierung	
Beteiligte:	Gemeinde	
	Kanton	
Querverweis:	S1.01	

Richtplanbeschluss**V1.04 Gefahrenstellen / Strassenquerungen**

Die Verkehrssicherheit der schwächeren Verkehrsteilnehmer wird erhöht, insbesondere werden Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit an den erkannten Gefahrenstellen umgesetzt. Die untenstehenden Massnahmen zeigen die zu lösenden Konflikte auf.

Massnahmen

- a) Verbesserung Fussgängerübergang Landstrasse: Im Bereich des Campingplatzes Panorama soll ein Fussgängerübergang über die Kantonsstrasse (Hauptverkehrsstrasse) realisiert werden.
- b) Verbesserung Übersichtlichkeit Ruderbaum
- c) Verbesserung Fussgängerübergang Güttingerstrasse (Schulweg)
- d) Verbesserung Ortseingang Güttingerstrasse: Die Sicherheit bei der Querung für Velofahrer beim Wechsel vom südlich angeordneten Radweg zum Radstreifen bei der Ortszufahrt am neu gestalteten Ortseingang ist zu erhöhen.
- e) Verbesserung Fussgängerübersicht Wuhrwiesenstrasse
- f) Verbesserung Fussgängerquerungen Bahnhofstrasse

Zeithorizont:	kurzfristig	
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis	
Beteiligte:	Gemeinde	
	Kanton	
Querverweis:	V2.01	V4.02

V2 Langsamverkehr

Verkehr

Ausgangslage Altnau besitzt ein dichtes und gut ausgebautes Weg- und Strassennetz. Dieses ergänzt sich mit den kantonalen Fuss- und Radwegen und bindet den Altnauer Apfelweg mit ein.

Planungsgrundsätze Zur Förderung des Langsamverkehrs innerhalb des Gemeindegebietes aber auch in übergeordneten Verkehrsbeziehungen ist ein durchgängiges, bedürfnisgerechtes Wegnetz mit sicheren und direkten Schulwegverbindungen bereit zu stellen, welches die wichtigen Ziele und Quellen des Langsamverkehrs anbindet. Im Besonderen ist der Seeuferbereich ein starker Anziehungspunkt und benötigt eine gute Zugänglichkeit, welche über die vorhandenen Strassen und Wege sicher zu stellen ist.

Ziele Durch ein engmaschiges und sicheres Fusswegnetz werden kurze, attraktive Wege zwischen Zielen und Quellen sichergestellt, wodurch die Notwendigkeit für kurze Wege das Auto zu benützen verringert werden kann, was wiederum die Verkehrsbelastung auf den altnauer Strassen verringert und die Aufenthaltsqualität entlang der Strassen erhöht.

Grundlage

Richtplanbeschluss

V2.01 Fusswegnetz

Das durchgehende und weitestgehend flächendeckende Wegnetz wird erhalten und wo nötig ergänzt. Dabei werden insbesondere die direkten und sicheren Schulwege gesichert und die Ziele und Quellen des Langsamverkehrs eingebunden. Die Erstellung zusätzlicher Wegverbindungen wird geprüft.

Massnahmen

- a) Wegverbindung Lothalde - Jeremiasgarten; Berücksichtigung der Arealentwicklung Lothalde mit Gestaltungsplanpflicht (mittelfristig)
- b) Wegverbindung Scherzingerstrasse - Baumacker (langfristig)

Zeithorizont:	mittel- bis langfristig		
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis		
Beteiligte:	Gemeinde Private		
Querverweis:	S1.03 V3.02	S4.02 I1.01	V1.04 I1.02

V3 Öffentlicher Verkehr

Verkehr

Ausgangslage

Altnau besitzt eine unbediente Bahnhaltestelle. Die Bahnverbindung auf der Seelinie zwischen Romanshorn und Kreuzlingen fährt zweimal die Stunde je Richtung. Diverse Busverbindungen verbinden Altnau mit den umliegenden Gemeinden und mit Kreuzlingen. Die Verbindung zwischen Bahnhof und den Ortsteilen Ober-, Mittel- und Unterdorf ist zeitlich auf die Morgen- und Abendstunden eingeschränkt und kann dadurch den Wünschen der Gemeinde nicht entsprechen. Die Schiffsverbindung dient vor allem dem Freizeitverkehr.

Planungsgrundsätze

Ein auf das Siedlungsgebiet und die Bedürfnisse der Bewohner und Beschäftigten optimiertes Angebot des öffentlichen Verkehrs, mitsamt der Bereitstellung komfortabler Wartebereiche an den Haltestellen und deren optimierter Zugänglichkeit für den Langsamverkehr, ist anzustreben. Vor allem ist die Verbindung zwischen Dorf und Bahnhof und Richtung Langrickenbach-Amriswil zu verbessern.

Ziele

Ein optimiertes Netz des öffentlichen Verkehrs wird angestrebt, um dessen Benützung zu steigern und dadurch den Anteil des motorisierten Verkehrs auf den altnauer Strassen zu verringern und so die Aufenthaltsqualität entlang der Strassen zu erhöhen.

Grundlage

Richtplanbeschluss

V3.01 Busverbindung Dorf - Bahnhof

Verbesserungen in der Verbindung von Dorf und Bahnhof respektive nach Langrickenbach werden angestrebt.

Massnahmen

- a) Zweckmässigkeitsprüfung
- b) Angebote anfordern

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Beteiligte:	Gemeinde Private Kanton
Querverweis:	V3.02

Richtplanbeschluss

V3.02 Haltestellen

Der Bahnhof wird als Ankunftsort der Bahnnutzer entsprechend dieser Funktion entwickelt. Der Komfort an den Bushaltestellen und die Zugänglichkeit mit dem Langsamverkehr wird, wo nötig, verbessert.

Massnahmen

- a) Prüfung und allfällige Verbesserung des Bushaltestellenkomforts

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Beteiligte:	Gemeinde
Querverweis:	V2.01 V3.01

V4 Strassenraumgestaltung

Verkehr

Ausgangslage

Die Land-, Bahnhof-, Güttinger-, Scherzinger-, Kirch- und Herrenhoferstrasse führen als Kantonsstrassen durch Altnau und werden entsprechend ihren Funktionen im Strassennetz stark durch den motorisierten Verkehr beansprucht, wobei dies insbesondere auf die Landstrasse zutrifft. Dort nimmt man Altnau vor allem in der Gestalt des Apfelkreisels wahr. Gestalterisch sind die Strassen nur beschränkt auf den Aufenthalt ausgerichtet.

Planungsgrundsätze

Ortsbild, Strassenräume und Plätze sind mit einer neuen Strassenraumgestaltung und einer raumbildenden, attraktiven strassenraumbegleitenden Bebauung aufzuwerten und auf die Bedürfnisse von Einwohnern, Arbeitenden und Besuchern auszurichten. Die Ansprüche aller Verkehrsteilnehmer sind zweckmässig zu berücksichtigen. Innerhalb des Dorfes haben sich sämtliche Strassen gestalterisch den innerörtlichen Bedürfnissen anzupassen. Durch eine Verkehrsberuhigung soll eine Verbesserung der Verkehrssicherheit herbeigeführt werden.

Die bisher getätigten Anstrengungen zur Gestaltung der Dorfzufahrten sind weiter zu führen. Die Ortseingänge an den Hauptstrassen sollen die Einfahrt ins Dorf respektive die Ausfahrt aus dem Dorf in Zukunft noch besser verdeutlichen, damit die Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit den örtlichen Gegebenheiten anpassen.

Ziele

Die Hauptstrassen sollen in Zukunft als Teil des öffentlichen Raums genutzt und beansprucht werden können und dadurch als zentrale Achsen des Dorfes wirken.

Grundlage

Richtplanbeschluss

V4.01 Ortseinfahrten

Die Ortseingänge werden gestalterisch aufgewertet, so dass sie den Fahrzeuglenkern die Einfahrt ins Dorf respektive die Ausfahrt aus dem Dorf ausreichend signalisieren.

Massnahmen

- a) Aufwertung Ortseingang Herrenhoferstrasse
- b) Aufwertung Ortseingang Landstrasse Ost
- c) Aufwertung Ortseingang Landstrasse West

Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Beteiligte:	Gemeinde Kanton
Querverweis:	S4.02

Richtplanbeschluss**V4.02 Verkehrsberuhigung auf innerörtlichen Hauptstrassen**

Der Transitverkehr wird auf der Landstrasse kanalisiert und so von der Güttinger- und Scherzingerstrasse ferngehalten. Der Verkehr auf den innerörtlichen Hauptstrassen wird beruhigt, eine Geschwindigkeitsreduktion wird geprüft.

Die Gestaltung der Hauptstrassen im Dorf und vor allem im Dorfkernbereich wird verbessert und an die Bedürfnisse von Verkehr und Aufenthalt ausgerichtet.

Massnahmen

- a) Die Erstellung eines oder mehrerer Betriebs- und Gestaltungskonzepte für die Hauptstrassen im Dorf wird - nach einer partizipativen Bedürfnisabklärung bei der Bevölkerung - geprüft.

Zeithorizont: kurz- bis mittelfristig

Verbindlichkeit: Zwischenergebnis

Beteiligte: Gemeinde

Kanton

Querverweis: V1.04

I1 Infrastruktureinrichtungen

Infrastruktur

Ausgangslage	Altnau hat mit seinen Campingplätzen touristische Anziehungskraft über die Region hinaus. Es bestehen auch diverse Ferienwohnungen. Zudem besitzt die Gemeinde einen attraktiven und beliebten Hafen, welcher ebenfalls Gäste von ausserhalb anzieht. Trotz der Anziehungskraft fehlen in der Gemeinde jedoch die Übernachtungsmöglichkeiten in Hotels.
Planungsgrundsätze	<p>Für die Entwicklung der öffentlichen Einrichtungen und insbesondere der Schule sind die notwendigen Flächenreserven bereitzustellen und wenn nötig für die Entwicklung der Infrastrukturen freizugeben, um den Bedürfnissen von Altnau, aber auch den Bedürfnissen der mitversorgten Orte, gerecht werden zu können.</p> <p>Das Freizeitangebot wird auf die Bedürfnisse der Einwohner und der Arbeitenden von Altnau, der Vereine und Interessengruppen und der Besucher und Touristen aber auch an den Schutzanforderungen der Landschaft und der Naturräume ausgerichtet und entwickelt. Insbesondere sollen der Naherholung dienende ruhige Landschafts- und Naturräume vor intensiven Freizeitnutzungen verschont werden. Die Koordination der verschieden intensiv genutzten Freizeitflächen und -räume, Anlagen und Festplätze ist zu beachten.</p> <p>Der Bereich am See dient der Bevölkerung und der touristischen Nutzung in einem erhöhten Masse und ist als solcher, unter Berücksichtigung der erschwerten Erschliessungssituation, weiter zu entwickeln. Die Campingplätze Ruderbaum und Panorama bleiben als Anziehungspunkte für die touristische Nutzung erhalten. Bestrebungen für die Ansiedlung von Hotelnutzungen sind zur Förderung des Tourismus zu tätigen.</p>
Ziele	Altnau sorgt für die notwendige Infrastruktur und deren optimale Entwicklungsmöglichkeit.
Grundlage	Konzept Ortsplanung 2014

Richtplanbeschluss

I1.01 Öffentliche Bauten und Anlagen

Bei der Entwicklung und Planung der öffentlichen Bauten und Anlagen werden die Bedürfnisse der mitversorgten Orte berücksichtigt. Durch eine den Bedürfnissen entsprechende Zonenausscheidung werden die notwendigen Landreserven für den längerfristigen öffentlichen Bedarf gesichert, insbesondere werden für die Entwicklung der Schule genügend Flächen zur Verfügung gestellt.

Massnahmen

- a) Ein Spielplatzkonzept ist zu erstellen.

Zeithorizont:	mittelfristig	
Verbindlichkeit:	Festsetzung	
Beteiligte:	Gemeinde	
Querverweis:	S1.04	V2.01

Richtplanbeschluss**I1.02 Festplätze**

Festplätze für die Bewohner der Gemeinde werden an Standorten mit guter Anbindung an das Langsamverkehrsnetz angeordnet. Vor der bestehenden Raiffeisenbank wird der Erhalt der Fläche für den Dorfmarkt angestrebt. Das Oberdorf wird im Bereich Martinshaus als Ort für kirchliche und gesellschaftliche Anlässe gestärkt.

Massnahmen

- a) Festplatz beim Schützenhaus

Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Beteiligte:	Gemeinde Private
Querverweis:	L2.02

Richtplanbeschluss**I1.03 Hotellerie / Camping**

Die Ansiedlungsinteressen von neuen Hotelbetrieben und weiteren Übernachtungsangeboten werden unterstützt. Die Gemeinde vermittelt bei der Suche geeigneter Standorte.

Massnahmen

- a) Vermitteln bei der Ansiedlung neuer Hotelnutzungen

Zeithorizont:	mittelfristig
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Beteiligte:	Gemeinde Private
Querverweis:	

I2 Energie

Infrastruktur

Ausgangslage

Eine rationelle und umweltschonende Energieerzeugung und -nutzung sind Anforderungen, die zunehmend an eine moderne, zukunftsgerichtete Gemeinde gestellt werden. Dadurch lassen sich einerseits Kosten im Verbrauch optimieren, andererseits können der Ressourcenverbrauch und die Belastung der Umwelt reduziert werden. Der kantonale Richtplan fordert eine kommunale Energierichtplanung bis im Jahr 2022.

Planungsgrundsätze

Altnau orientiert sich an den Zielen des Kantons. Dabei hat die Energieeffizienz oberste Priorität, sowohl im Bauwesen, als auch in der Mobilität. Die Gemeinde Altnau übernimmt bei der rationalen Energienutzung eine Vorbildfunktion.

Ziele

Altnau nutzt soweit möglich die Potentiale der erneuerbaren Energiequellen und reduziert gleichzeitig den Energieverbrauch und damit die Umweltbelastung.

Grundlage

Konzept Ortsplanung 2014
kantonaler Richtplan

Richtplanbeschluss

I2.01 Energierichtplan

Die Versorgung mit Energie aus erneuerbaren Energiequellen wird gefördert. Die Erarbeitung eines Energierichtplans wird in Auftrag gegeben.

Massnahmen

- a) Auftragserteilung zur Erarbeitung des Energierichtplans

Zeithorizont: kurzfristig
Verbindlichkeit: Festsetzung
Beteiligte: Gemeinde
 Private

Querverweis: